

Waltroper Bekanntmachungen

- Das Amtsblatt der Stadt Waltrop -



53. Jahrgang / lfd. Nummer 12 vom 09.09.2022

INHALT

1. Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Schwarzbach in Waltrop
2. Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Dattelter Mühlenbach
3. Erneute öffentliche Teilauslegung des geänderten Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 102 „Memelweg“ der Stadt Waltrop
4. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 94 „Bahnhofstraße“ der Stadt Waltrop im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB, Frühzeitige Bürgerbeteiligung am 20. September 2022 um 18.00 Uhr
5. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Waltrop vom 02.03.2005
6. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Waltrop am Sonntag den 02.10.2022
7. Beschluss des Rates der Stadt Waltrop über die Feststellung des geprüften städtischen Jahresabschlusses 2020 gemäß § 96 Absatz 1 Satz 1 GO NRW sowie dessen Veröffentlichung gem. § 96 Absatz 2 GO NRW
8. Richtlinie zur Förderung von Photovoltaik-Anlagen und Stecker-Solargeräten im Stadtgebiet Waltrop

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Schwarzbach in Waltrop

Geschäftsführung

Börster Weg 20

45657 Recklinghausen

Tel.: 02361/1035-17

Fax: 02361/1035-25

Email: M.Soddemann@aud.nrw

Hinweis der diesjährigen Gewässerschauen:

Der Wasser- und Bodenverband führt seine diesjährigen Gewässerschauen am

- **Mittwoch, den 02.11.2022** um 9.00 Uhr, Treffpunkt an der Gaststätte - Yachthafen, Münsterstr. 212, 45731 Waltrop.
- **Donnerstag, den 03.11.2022** um 9.00 Uhr, Treffpunkt an der Gaststätte - Yachthafen, Münsterstr. 212, 45731 Waltrop.

durch.

Interessenten können an der Bachschau teilnehmen.

Nähere Einzelheiten können bei der Geschäftsführung erfragt werden.

Im Hinblick auf die Verhaltenpflichten im öffentlichen Raum, Personengruppen, 3G-Regeln, Abstandsgebot und Mund-Nase-Bedeckung verweisen wir auf die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) in der zum Veranstaltungsdatum gültigen Fassung.

Der Verbandsvorsteher



Witte

Für die Richtigkeit



Soddemann
Geschäftsführer

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Dattelner Mühlenbach

Geschäftsführung

Börster Weg 20

45657 Recklinghausen

Tel.: 02361/1035-17

Fax: 02361/1035-25

Email: M.Soddemann@aud.nrw

Termine der diesjährigen Gewässerschauen:

Der Wasser- und Bodenverband führt seine diesjährigen Gewässerschauen am

- **Donnerstag, den 10.11.2022** um 9.00 Uhr,
Treffpunkt: Gaststätte Lippe-Hof, Lippestr. 4 in Datteln-Ahsen.
- **Freitag, den 11.11.2022** um 9.00 Uhr, Treffpunkt an der Zentraldeponie, Im
Löringhof, in Datteln.
- **Montag, den 14.11.2022** um 9.00 Uhr, Treffpunkt am Südfriedhof in
Horneburg (Parkplatz), Feldstr., 45711 Datteln-Horneburg.

durch.

Interessenten können an der Bachschau teilnehmen.

Nähere Einzelheiten können bei der Geschäftsführung erfragt werden.

Im Hinblick auf die Verhaltenspflichten im öffentlichen Raum, Personengruppen, 3G-Regeln, Abstandsgebot und Mund-Nase-Bedeckung verweisen wir auf die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) in der zum Veranstaltungsdatum gültigen Fassung.

Der Verbandsvorsteher



Brinkmann

Für die Richtigkeit



Soddemann
Geschäftsführer

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Erneute öffentliche Teilauslegung des geänderten Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 102 „Memelweg“ der Stadt Waltrop

Der Rat der Stadt Waltrop hat in seiner Sitzung am 08.09.2022 die erneute öffentliche Teilauslegung des geänderten Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 102 „Memelweg“ der Stadt Waltrop gem. § 4a (3) BauGB i.V. mit § 3 (2) BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbereich wird in nachstehender Karte umgrenzt.

Ziel und Zweck der Planung:

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 102 „Memelweg“ fand die öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 (2) BauGB vom 13.06.2022 bis einschließlich 22.07.2022 statt. Innerhalb dieses Zeitraumes hatten die Öffentlichkeit, Behörden sowie sonstige Träger öffentlicher Belange Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen. Aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB haben sich für die Planung wesentliche Änderungen und Ergänzungen ergeben, die eine Überarbeitung des Bebauungsplanentwurfs erforderlich gemacht haben. Da die Grundzüge der Planung durch die Änderungen und Ergänzungen berührt werden, wird eine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a (2) BauGB i.V. mit § 3 (2) BauGB durchgeführt. Im Rahmen der erneuten Offenlage erhalten Bürger:innen, Behörden sowie sonstige Träger öffentlicher Belange die Möglichkeit, zu den geänderten und ergänzten Inhalten Stellung zu nehmen.

Es handelt sich bei diesem Verfahrensschritt um eine Teiloffenlage gemäß § 4a (3) BauGB. Folglich beschränkt sich die Offenlage nur auf die Änderung oder Ergänzung der Planunterlagen. Dies bedeutet, dass der geänderte Bebauungsplanentwurf, die geänderte Begründung, das Lärmimmissionsschutzgutachten (Ingenieurbüro Stöcker) sowie die geänderte Parkraumuntersuchung (Bestandteil der Verkehrsuntersuchung bbw) offengelegt werden. Die geänderten bzw. ergänzten Inhalte im Bebauungsplanentwurf und in der Begründung sind rot markiert. Die Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange erhalten vom 19.09.2022 bis einschließlich 19.10.2022 die Möglichkeit, hierzu Stellung zu nehmen.

Folgende Inhalte haben sich geändert bzw. wurden ergänzt:

- Die Anzahl der Besucherstellplätze wurde von 8 auf 13 Stellplätze erhöht. Dies entspricht nunmehr einem Stellplatzschlüssel von 1,5 Stellplätzen pro Wohneinheit.
- Das Lärmimmissionsschutzgutachten zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 102 „Memelweg“ musste nochmals überarbeitet werden und lag bislang nicht öffentlich aus. Resultierend aus dem Lärmimmissionsschutzgutachten wurden im geänderten Bebauungsplanentwurf Lärmpegelbereiche entlang der Baugrenzen hinzugefügt, die textliche Festsetzung Nr. 6 „Bauliche und sonstige Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen“ aufgenommen und der Hinweis zur Schalltechnischen Untersuchung ergänzt.
- Weiterhin wurde das Gutachten zur Parkraumuntersuchung geringfügig angepasst. Anstatt der im Verkehrsgutachten angegebenen 7 öffentlichen Parkplätze im öffentlichen Straßenraum „Memelweg“ sind nach erneuter Prüfung unter Einbezug der Stellungnahme des Ver- und Entsorgungsbetriebes nur 3 öffentliche Parkplätze im Straßenraum möglich. Die Änderungen sind den Seiten 31 bis 35 sowie der Anlage B-13 zu entnehmen.
- Im Vorhaben- und Erschließungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurden ferner die Standorte für Abfall eingezeichnet.

Rechtsgrundlage:

§§ 4a (3) und 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) sowie §§ 13a und 13 (2) Satz 2 BauGB vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zuletzt geänderten Fassung.

Auslegungszeitraum:

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 102 „Memelweg“ sowie die geänderte Begründung, das Lärmimmissionsschutzgutachten des Ingenieurbüros Stöcker sowie der angepasste Auszug aus der Verkehrsuntersuchung der Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH liegen gem. § 4a (3) i.V.m. § 3 (2) BauGB in der Zeit

vom 19.09.2022 bis einschließlich 19.10.2022

im Rathaus der Stadt Waltrop, Altbau (2. Obergeschoss, Foyer), Münsterstraße 1, 45731 Waltrop, öffentlich während der Dienststunden aus.

Alternativ können die Planunterlagen digital auf dem Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Waltrop unter dem Link <https://www.o-sp.de/waltrop/> aufgerufen werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich im Fachbereich Stadtentwicklung – Fachgruppe Stadtplanung - gem. § 13a Abs. 3 Satz 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu informieren.

Stellungnahmen können bis zum Ende der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift (zweckmäßiger Weise bei der Fachgruppe Stadtplanung) während der Dienststunden, auf dem Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Waltrop (<https://www.o-sp.de/waltrop/>) oder auf dem elektronischen Übertragungsweg (z.B. per E-Mail) vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diese Satzung unberücksichtigt bleiben können.

Folgende **umweltrelevante Stellungnahmen / Informationen** nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB sind verfügbar und liegen öffentlich aus:

Es handelt sich um eine Bebauungsplanaufstellung der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB in Verbindung mit einem vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB. Gem. § 13 (3) BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S.2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Umweltrelevante Informationen können jedoch im Rahmen der erneuten öffentlichen Teilauslegung dem Lärmimmissionsschutzgutachten entnommen werden:

Lärmimmissionsschutzgutachten (Ingenieurbüro Stöcker vom 15.08.2022)

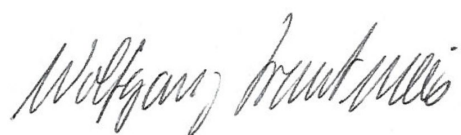
- Zur Ermittlung und Bewertung der Belange des Lärmschutzes ist durch das Ingenieurbüro Stöcker ein schalltechnisches Gutachten erstellt worden. Darin sind die schalltechnischen Auswirkungen des bestehenden Verkehrslärms an der Münsterstraße auf den Vorhabenstandort ermittelt worden. Ebenso wurden die vorhabenbedingten schalltechnischen Auswirkungen auf die an das Plangebiet angrenzende Bestandsbebauung ermittelt und bewertet. Abschließend wurden notwendige Schallschutzmaßnahmen vorgeschlagen. Zur Beurteilung der Lärmimmissionen wurden die TA Lärm, die DIN 18005 und die 16. BImSchV als Rechtsgrundlage herangezogen. Die schalltechnische Untersuchung hat im Westlichen ergeben, dass sowohl das Plangebiet als auch das an das Plangebiet angrenzende Wohngebiet durch den Verkehrslärm der Münsterstraße bereits vorbelastet sind. Durch die Neuplanung, insbesondere durch die drei Planhäuser und die Carports entlang der Münsterstraße, entsteht ein abschirmender Effekt. Ausschlag-

gebend ist, dass der Effekt der Abschirmung der Münsterstraße schwerer wiegt als die Erhöhung des Emissionspegels durch den Mehrverkehr am Memelweg und die zusätzlichen Stellplatzemissionen auf der Plangebietsfläche.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Ratsbeschluss vom 08.09.2022 zur erneuten öffentlichen Teilauslegung des geänderten Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Memelweg" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

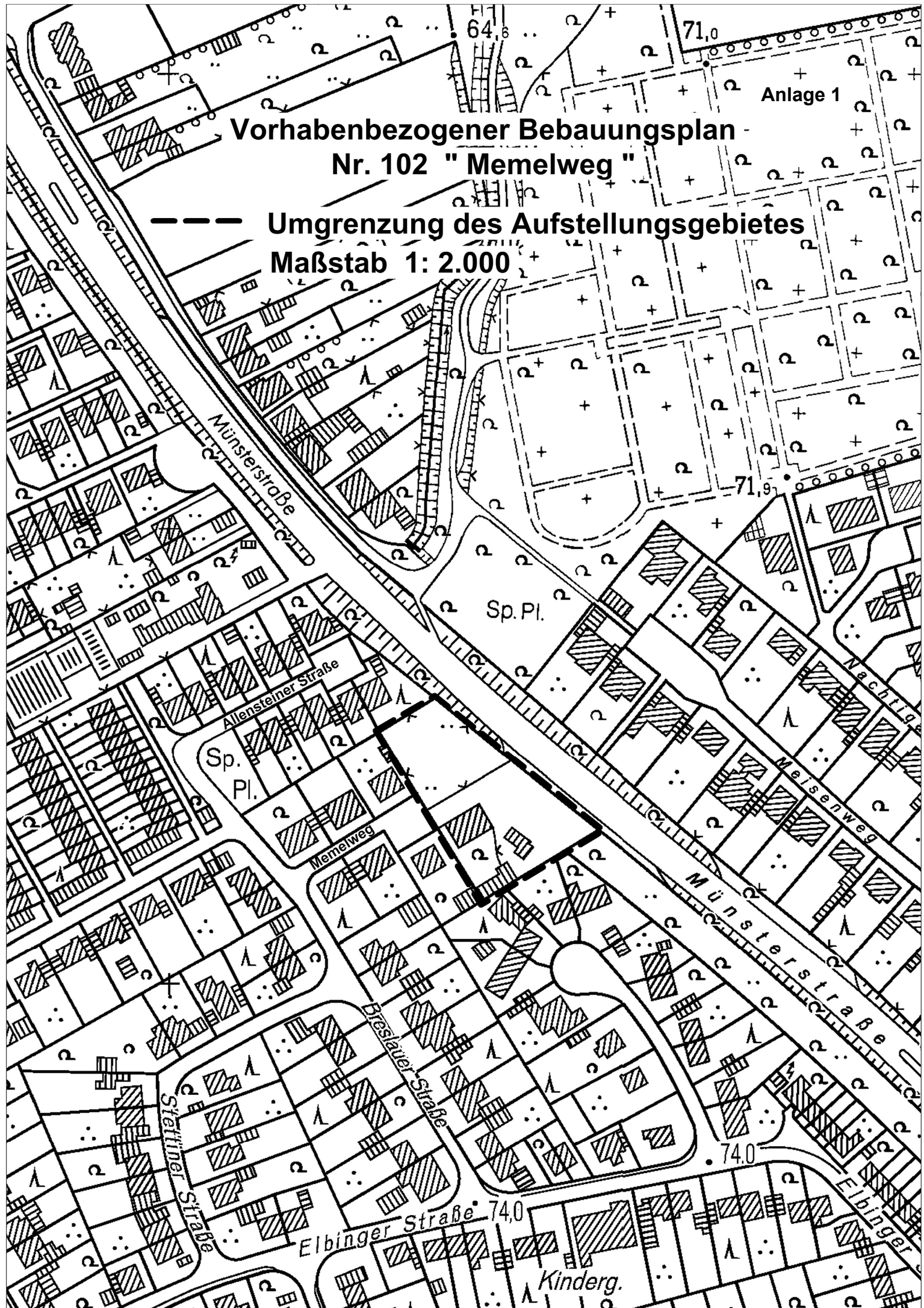
Waltrop, den 09.09.2022
i.V.

A handwritten signature in black ink, reading "Wolfgang Brautmeier". The script is cursive and fluid, with the first name "Wolfgang" written in a larger, more prominent hand than the last name "Brautmeier".

(Brautmeier)
Allgemeiner Vertreter

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Nr. 102 "Memelweg"**

----- Umgrenzung des Aufstellungsgebietes
Maßstab 1: 2.000



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 94 „Bahnhofstraße“ der Stadt Waltrop im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB Frühzeitige Bürgerbeteiligung am 20. September 2022 um 18.00 Uhr

Der Rat der Stadt Waltrop hat in seiner Sitzung am 23.06.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 94 „Bahnhofstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbereich wird in nachfolgender Karte umgrenzt.

Die Stadt Waltrop strebt aktuell die Umsiedlung der Firma Langendorf an der Bahnhofstraße an. Ziel ist unter anderem, den Nutzungskonflikt zwischen dem großflächigen Gewerbebetrieb und der unmittelbar angrenzenden Wohnbebauung zu lösen. Nach der Umsiedlung Langendorfs kann die damit entstehende ca. 4,5 ha große Brachfläche städtebaulich sinnvoll für eine Erweiterung des Wohngebietes *Im Berg* überplant werden. Das Wohnungsbauunternehmen Bonava GmbH beabsichtigt zukünftig auf der Fläche ein qualitätsvolles Wohngebiet mit insgesamt ca. 150 neuen Wohneinheiten zu realisieren. Um die Planungsabsichten in Einklang mit allen betroffenen Belangen zu bringen und die notwendigen Baurechte zu schaffen, wird ein Bebauungsplanverfahren durch die Stadt Waltrop durchgeführt.

Das Plangebiet liegt derzeit nur teilweise im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes (B-Plan Nr. 8 „Im Berg“), welcher durch die Neuaufstellung an der Stelle überplant werden würde. Zur planungsrechtlichen Absicherung der beschriebenen Entwicklungsabsicht soll der Bebauungsplan Nr. 94 „Bahnhofstraße“ aufgestellt werden, der die Fläche als allgemeines Wohngebiet festsetzen soll. Eine Anpassung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes ist erforderlich, da das Plangebiet bislang als gewerbliche Baufläche im Flächennutzungsplan dargestellt ist.

Die beabsichtigte Planung erfüllt die Kriterien eines Bebauungsplanverfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB. Das Plangebiet ist bislang nahezu vollständig versiegelt und erfährt durch die Entwicklung zu einem Wohngebiet eine sinnvolle Nachnutzung (Flächenrecycling). Im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 (2) und (3) Satz 1 BauGB entsprechend. Von der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB sowie von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB könnte dementsprechend abgesehen werden. Eine frühzeitige Bürgerbeteiligung findet aufgrund der direkten Nähe zum bestehenden Wohngebiet dennoch statt. Weiterhin ist die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB hier nicht erforderlich.

Rechtsgrundlage:

§§ 2 sowie 13a und 13 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zuletzt gültigen Fassung.

Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, dass am

Dienstag, den 20. September 2022 um 18.00 Uhr

im Ratssaal der Stadt Waltrop, Münsterstraße 1, 45731 Waltrop, die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB durchgeführt wird. Hierbei wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Die Öffentlichkeit kann außerdem in der Zeit

vom 20.09.2022 bis einschließlich 23.10.2022

Stellungnahmen zur Planung abgeben.

Stellungnahmen können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift (zweckmäßiger Weise bei der Fachgruppe Stadtplanung) während der Dienststunden, auf dem Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Waltrop (<https://www.o-sp.de/waltrop/>) oder auf dem elektronischen Übertragungsweg (z.B. per E-Mail) vorgebracht werden.

Die Öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 (2) BauGB erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 94 „Bahnhofstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB vom 23.06.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

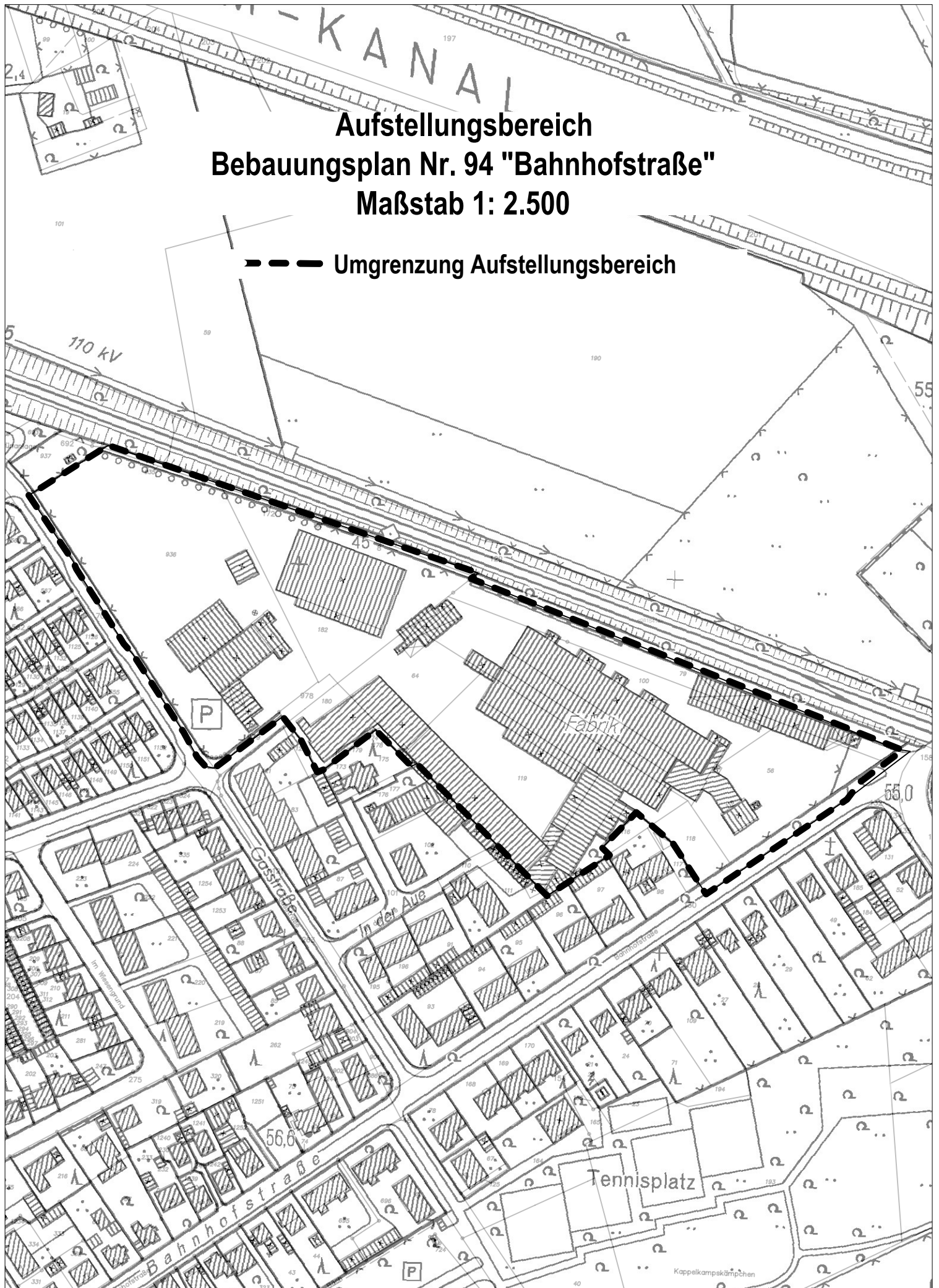
Waltrop, den 09.09.2022
i.V.

A handwritten signature in black ink, reading 'Wolfgang Brautmeier' in a cursive script.

(Brautmeier)
Allgemeiner Vertreter

Aufstellungsbereich
Bebauungsplan Nr. 94 "Bahnhofstraße"
Maßstab 1: 2.500

--- Umgrenzung Aufstellungsbereich



Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Waltrop vom 02.03.2005

Aufgrund des § 34 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S. 528), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV.NRW S. 762), wird durch Beschluss des Rates der Stadt Waltrop vom 08.09.2022 verordnet:

§ 1

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von aus besonderem Anlass in der Stadt Waltrop vom 02.03.2005 wird aufgehoben.

§ 2

Diese ordnungsbehördliche Verordnung („Aufhebungsverordnung“) tritt am Tage nach der öffentlichen Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

- (1) Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Waltrop vom 02.03.2005 wird hiermit verkündet.
- (2) Es wird bestätigt, dass die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung ordnungsgemäß in der in der Präambel dieser Verordnung genannten Sitzung des Rates der Stadt Waltrop zustande gekommen ist, und dass deren Wortlaut mit dem Verordnungstext übereinstimmt, der Grundlage des in dieser Sitzung gefassten Ratsbeschlusses war. Des Weiteren wird bestätigt, dass die Vorgaben der BekanntmVO NRW, insbesondere die des § 2 Abs. 1 u. 2 BekanntmVO NRW eingehalten wurden.
- (3) Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Waltrop vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 09.09.2022

Stadt Waltrop
Der Bürgermeister
i.V.

A handwritten signature in cursive script, reading 'Wolfgang Brautmeier'.

(Brautmeier)
Allgemeiner Vertreter

Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Waltrop
am Sonntag den 02.10.2022

vom 09.09.2022

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW.2006 S.516), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV.NRW. S. 172) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV.NRW S. 762) in der zurzeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Waltrop als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Waltrop vom 08.09.2022 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen.

§ 1

- (1) Verkaufsstellen dürfen in der Stadt Waltrop im Bereich der Innenstadt am Sonntag den 02.10.2022 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Der Innenstadtbereich wird mit dem, als Bestandteil dieser Verordnung beigefügten Kartenausschnitt, definiert und beschränkt sich auf die Möglichkeit zur Öffnung innerhalb des dort markierten Bereiches.

§ 2

Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW dürfen die Verkaufsstellen an dem festgeschriebenen Sonntag nur aus dem konkreten, in dieser Verordnung bezeichneten, Anlass geöffnet sein. Sollte daher die Veranstaltung, als Grundlage des öffentlichen Interesses an der Sonntagsöffnung, nicht stattfinden, so ist die entsprechende Ausnahmeregelung gegenstandslos.

§ 3

Die Schutzvorschriften für Arbeitnehmer nach § 10 Ladenöffnungsgesetz, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 4

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten oder außerhalb des Innenstadtgebietes offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

§ 5

- (1) Die Verordnung tritt am eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt am 03.10.2022 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

- (1) Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Waltrop am Sonntag den 02.10.2022 wird hiermit verkündet.
- (2) Es wird bestätigt, dass die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung ordnungsgemäß in der in der Präambel dieser Verordnung genannten Sitzung des Rates der Stadt Waltrop zustande gekommen ist, und dass deren Wortlaut mit dem Verordnungstext übereinstimmt, der Grundlage des in dieser Sitzung gefassten Ratsbeschlusses war. Des Weiteren wird bestätigt, dass die Vorgaben der BekanntmVO NRW, insbesondere die des § 2 Abs. 1 u. 2 BekanntmVO NRW eingehalten wurden.
- (3) Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

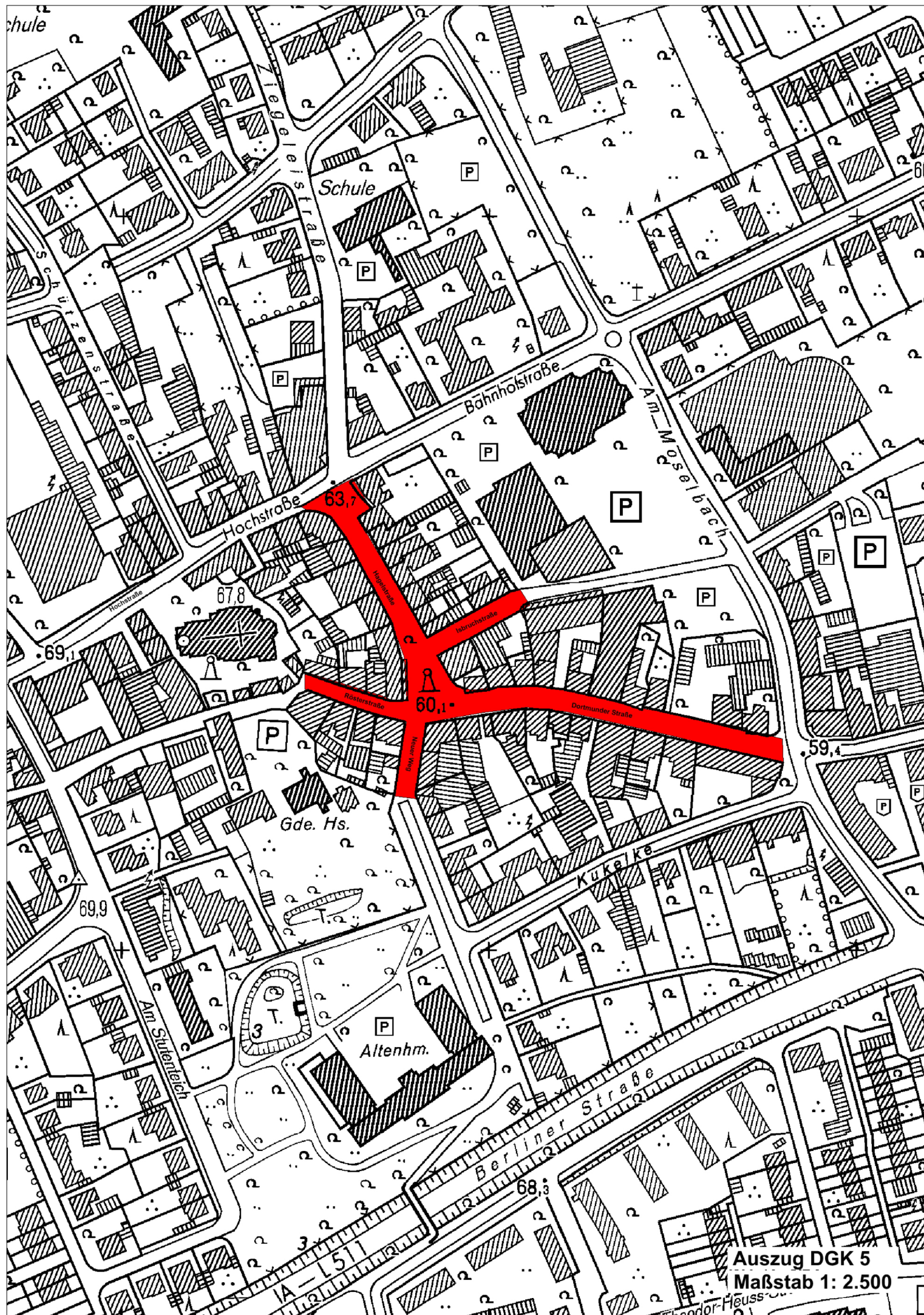
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Waltrop vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 09.09.2022

Stadt Waltrop
Der Bürgermeister

A handwritten signature in cursive script, reading 'Wolfgang Brautmeier'.

(Brautmeier)
Allgemeiner Vertreter



Auszug DGK 5
Maßstab 1: 2.500

Beschluss des Rates der Stadt Waltrop über die Feststellung des geprüften städtischen Jahresabschlusses 2020 gemäß § 96 Absatz 1 Satz 1 GO NRW sowie dessen Veröffentlichung gem. § 96 Absatz 2 GO NRW

Der Rat hat in seiner Sitzung am 08.09.2022 die Feststellung des geprüften städtischen Jahresabschlusses 2020 einschließlich Anhang und Lagebericht gem. § 96 Abs. 1 S. 1 GO NRW beschlossen.

Gemäß § 96 Absatz 2 Satz 2 GO NRW wird der Jahresabschluss 2020 einschließlich Anhang und Lagebericht während der Dienststunden der Rechnungsprüfung im Rathaus - bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses - zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Waltrop, 09.09.2022
i.V.

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Wolfgang Brautmeier', written in a cursive style.

Brautmeier
Allgemeiner Vertreter

Richtlinie zur Förderung von Photovoltaik-Anlagen und Stecker-Solargeräten im Stadtgebiet Waltrop



1. Fördergegenstand

Die Stadt Waltrop fördert mit Zuschüssen die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen auf Gebäuden sowie die Errichtung von Stecker-Solargeräten (Balkonkraftwerke) zur Erzeugung elektrischen Stroms im gesamten Stadtgebiet Waltrop.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind:

- Natürliche Personen (Mieter:innen und private Eigentümer:innen) sowie Wohnungseigentümergeinschaften von überwiegend für Wohnzwecke genutzten Immobilien in Waltrop

Mieter:innen können nur Zuschüsse für Stecker-Solargeräte beantragen und es ist eine schriftliche Zustimmung des Eigentümers bzw. der Eigentümerin zur Errichtung der Anlage vorzulegen.

3. Allgemeine Förderbestimmungen

a) Was wird gefördert und in welcher Höhe?

Gefördert werden Photovoltaik-Anlagen und Stecker-Solargeräte, die nach Erteilung des Bewilligungsbescheides dieser Förderung errichtet bzw. erworben werden. Pro Haushalt bzw. Eigentümer:in/ Eigentümergeinschaft ist nur eine Antragstellung für eine der beiden Fördergegenstände zulässig. Bei Eigentümergeinschaften wird die Förderung allen gemeinsam gewährt, wobei die Antragstellung durch eine natürliche Person aus der Eigentümergeinschaft zu stellen ist.

Photovoltaik-Anlage

Die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen wird mit 150,00 Euro pro kW_{Peak} Nennleistung (abgerundet) bezuschusst. Pro Antrag wird ein maximaler Zuschuss von 1.000 Euro gewährt.

Stecker-Solargerät

Die Errichtung von Stecker-Solargeräten wird pauschal mit 100,00 Euro pro Stecker-Solargerät (unabhängig von der Anzahl der betriebenen Module) mit einer Nennleistung von bis zu 600 Watt (Abgabe des Wechselrichters) bezuschusst. Es kann nur ein Antrag pro Haushalt bewilligt werden. Förderfähig sind nur Geräte, die einen Nachweis des Verkäufers bzw. Herstellers über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit in Form einer Konformitätserklärung/Eigenerklärung verfügen (z.B. DSG-Sicherheitsstandards, CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm 4105). Der Betreiber bzw. die Betreiberin der Anlage hat selbstständig sicherzustellen, dass die Anlage die jeweils technischen Regeln erfüllt und Bauregeln- und Normen sowie die technischen Anschlussbedingungen der jeweiligen Stromanbieter eingehalten sind.

b) Was wird nicht gefördert?

Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

1. Maßnahmen, die (bau)rechtliche Belange bzw. Verordnungen oder Gesetze missachten,
2. Photovoltaik-Anlagen, mit deren Errichtung vor Erteilung des Förderbescheides begonnen worden ist. Als Vorhabenbeginn ist der Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen anzusehen. Planungsarbeiten gelten hingegen nicht als Vorhabenbeginn.
3. Stecker-Solargeräte, welche vor Erteilung des Förderbescheides angeschafft wurden.

c) Vorrang anderer Förderungsmittel/Obergrenze der Förderung

Eine Kumulierung mit Fördermitteln anderer Institutionen und Behörden ist grundsätzlich möglich, wobei andere Förderungsmittel vorrangig auszuschöpfen sind. Voraussetzung dafür ist, dass die anderen Förderprogramme eine Kumulierung zulassen. Dies ist durch den Antragstellenden/die Antragstellende eigenverantwortlich zu prüfen.

Die Summe aller Förderungsmittel für die beantragte PV-Anlage darf insgesamt 50 % der Gesamtkosten nicht überschreiten.

d) Welche Nachweise sind zu erbringen?

Die folgenden Nachweise sind für die Auszahlung des Zuschusses zwingend notwendig:

Photovoltaik-Anlage

- Rechnung Fachbetrieb
- Zahlungsnachweis
- Bestätigung aus dem Marktstammdatenregister
- Ein vom Fachunternehmen bestätigtes Formblatt über die sichere Inbetriebnahme gemäß gültiger Norm- und Regelwerke

Stecker-Solargerät

- Rechnung Fachbetrieb
- Zahlungsnachweis
- Nachweis über Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers
- Bestätigung aus dem Marktstammdatenregister

Die Nachweise sind **spätestens vier Wochen nach erfolgreicher Inbetriebnahme** der Anlage bei der Stadt Waltrop zusammen mit der ausgefüllten Vorlage „Kostennachweis“ vorzulegen.

4. Pflichten des Antragstellers

Der/die Antragstellende ist für die Einhaltung privatrechtlicher (z.B. Anmeldung und Einwilligung des Netzbetreibers) und öffentlich-rechtlicher Vorschriften verantwortlich. Die Vorschriften des Denkmalschutzes oder von Gestaltungssatzungen und Bebauungsplänen sind vom Antragstellenden eigenverantwortlich zu berücksichtigen. Als Mieter:in ist die schriftliche Zustimmung des Eigentümers bzw. der Eigentümerin zwingend einzuholen.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren und Auszahlung

- a) Der Förderantrag ist unter Verwendung des Antragvordrucks sowie notwendiger Unterlagen vollständig per E-Mail an nadine.schmidt@waltrop.de oder postalisch an die Stadt Waltrop, Fachbereich Umwelt und Bauen, Münsterstr. 1, 45731 Waltrop zu richten.

Dies hat **vor Erteilung des Auftrags** für die Photovoltaik-Anlage bzw. **vor Erwerb** des Stecker-Solargeräts zu erfolgen.

Anträge können zunächst zwischen dem 15.10.2022 und dem 31.12.2022 eingereicht werden. Eine Verlängerung der Antragstellung ist grundsätzlich möglich, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Hierüber erfolgt eine rechtzeitige Information seitens der Stadtverwaltung Waltrop.

Die Antragsunterlagen befinden sich auf der städtischen Homepage der Stadt Waltrop oder können bei Bedarf postalisch bei der Stadt Waltrop angefordert werden.

- b) Die Stadt Waltrop bewilligt die Zuschüsse nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und in Reihenfolge des Eingangs der Förderanträge. Nach erfolgter Entscheidung über die Bewilligung erhalten die Antragstellenden von der Stadt Waltrop einen entsprechenden **schriftlichen Bescheid**, welcher mit Auflagen und Bedingungen versehen werden kann. Nach Erhalt der Bewilligung kann der/die Antragstellende mit der Umsetzung des Vorhabens beginnen. D.h. nun kann die Erteilung des Auftrags für die Photovoltaik-Anlage erfolgen bzw. das Stecker-Solargerät erworben werden.
- c) Nach erfolgreicher Installation der Anlage sind die in Kapitel 3.4 genannten **Nachweise** innerhalb von vier Wochen nach Inbetriebnahme der Anlage bei der Stadt Waltrop einzureichen. Die Auszahlung des Zuschusses an die Antragstellenden erfolgt nach erfolgreicher Prüfung der Nachweise seitens der Stadt Waltrop.

6. Fristen des Antragstellers

Photovoltaik-Anlage

Die Anlage muss spätestens zwölf Monate nach Zuschussbewilligung funktionsfähig in Betrieb sein. Eine Fristverlängerung unter Angabe belegbarer Gründe, wie z.B. aufgrund von Lieferverzögerungen, kann schriftlich bei der Stadt Waltrop beantragt werden.

Stecker-Solargerät

Der Kauf und die funktionsfähige Installation des Strecker-Solargeräts muss neun Monate nach Antragsbewilligung erfolgt sein. Eine Fristverlängerung unter Angabe belegbarer Gründe, wie z.B. aufgrund von Lieferverzögerungen, kann schriftlich bei der Stadt Waltrop beantragt werden.

7. Ausschluss des Rechtsanspruchs

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

8. Haftungsausschluss

Die Stadt Waltrop haftet nicht für Schäden, die durch die geförderten Photovoltaik-Anlagen sowie der geförderten Stecker-Solargeräte entstehen.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft und ist – vorbehaltlich einer Verlängerung – bis zum 31.12.2022 befristet.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Förderrichtlinie „Richtlinie zur Förderung von Photovoltaik-Anlagen und Stecker-Solargeräten im Stadtgebiet der Stadt Waltrop vom 08.09. 2022“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Förderrichtlinie nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 09.09.2022

i.V.



Brautmeier
(Allgemeiner Vertreter)

Informationsblatt nach Art. 13 DS-GVO



Information nach Art. 13 EU-DSGVO bei Erhebung personenbezogener Daten zum Antrag auf Gewährung eines Zuschusses nach der Richtlinie zur Förderung von Photovoltaik-Anlagen und Stecker-Solargeräten im Stadtgebiet Waltrop

Verantwortlicher:

Stadt Waltrop vertreten durch den Bürgermeister
Münsterstraße 1
45731 Waltrop
Tel.: 02309930-0
E-Mail: stadtverwaltung@waltrop.de

Datenschutzbeauftragter:

Datenschutzbeauftragter der Stadt Waltrop
Münsterstraße 1
45731 Waltrop
Tel.: 02309930-297
E-Mail: datenschutz@waltrop.de

Zweck und Notwendigkeit der Datenverarbeitung:

Gewährung eines Zuschusses aus der Richtlinie zur Förderung von Photovoltaik-Anlagen und Stecker-Solargeräten im Stadtgebiet Waltrop

Rechtsgrundlagen:

Richtlinie zur Förderung von Photovoltaik-Anlagen und Stecker-Solargeräten im Stadtgebiet Waltrop

Empfänger von Daten:

- Stadt Waltrop, Fachbereich Umwelt und Bauen, Grünflächen und Umweltschutz (67)
- Stadtkasse
- Rechnungsprüfungsamt

Dauer der Speicherung:

Ihre persönlichen Daten werden nur solange verarbeitet und gespeichert, wie es für die Erfüllung der entsprechenden Aufgabe erforderlich ist.

Rechte der Betroffenen:

- Auskunftsrecht (Art. 15)
- Recht auf Berichtigung (Art. 16)
- Recht auf Löschung (Art. 17)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20)
- Widerspruchsrecht (Art. 21)

- Beschwerderecht (Art. 77)

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen

Postfach 20 04 44

40102 Düsseldorf

Hausanschrift: Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf

Telefon: 0211/38424-0

E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Internet: <https://www.ldi.nrw.de/>